

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 74/07 B

L 5 KR 12/04 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 97/03 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
3. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
4. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
5. BKK Faber-Castell & Partner,
Bahnhofstraße 45, 94209 Regen,
6. S B K,
Heimeranstraße 31, 80339 München,
7. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
8. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,



9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,
16.,
17.,
18.,
19. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
20. Gmünder Ersatzkasse (GEK) - Pflegekasse,
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
21. Vereinigte IKK, Pflegekasse,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
22. BKK Faber-Castell & Partner, Pflegekasse,
Bahnhofstraße 45, 94209 Regen,
23. SBK, Pflegekasse,
Heimeranstraße 31, 80339 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter **Balzer**, den Richter **Dr. Bernsdorff** und die Richterin **Hüttmann-Stoll** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.
Der Streitwert wird auf 200.301,16 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte fordert von der Klägerin Gesamtsozialversicherungsbeiträge von DM 391.758,92 nach. Sie begründete die Forderung damit, dass die Klägerin Heimarbeiter, die für sie tätig geworden seien, zu Unrecht als selbstständig Tätige angesehen habe. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) macht die Klägerin von den in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn weder ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Beschwerdebegründung entsprechend § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt noch ist ein Verfahrensmangel im Sinne dieser Vorschrift ausreichend bezeichnet.
- 3
 1. Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin sieht als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, "ob aus beanstandungsfreien Betriebsprüfungen ein Vertrauensschutz in die Korrektheit der statusrechtlichen Behandlung hergeleitet werden kann". Die Klägerin zeigt nicht auf, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Sie behauptet, die Frage sei in der Rechtsprechung nicht entschieden, und zitiert eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung (Urteil vom 18.11.1980, 12 RK 59/79, BSGE 51, 31 = SozR 2200 § 1399 Nr 13). Schon aus der zusätzlich von ihr zitierten Rechtsprechung des BSG, nämlich dem Urteil vom 30.11.1978 (12 RK 6/76, BSGE 47, 194 = SozR 2200 § 1399 Nr 11) ergibt sich jedoch, dass gerade aus Betriebsprüfungen und selbst aus Äußerungen des



Betriebsprüfers zu Rechtsfragen ein Vertrauensschutz hinsichtlich der Beurteilung statusrechtlicher Fragen von Beschäftigten nicht hergeleitet werden kann. Dass die Frage seitdem zweifelhaft geworden ist, zeigt die Klägerin nicht auf und kann sie auch nicht aufzeigen, denn diese Rechtsprechung ist vom Senat mit Urteil vom 14.7.2004 (*B 12 KR 10/02 R, BSGE 93, 109 = SozR 4-5375 § 2 Nr 1*) bestätigt worden.

- 5 Hinsichtlich des von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensmangels der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gilt, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Dazu muss die Beschwerde aufzeigen, dass im Berufungsverfahren ein Beweisantrag gestellt worden ist, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Der Beweisantrag muss in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welche Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, die lediglich ausführt, im Schriftsatz vom 4.6.2004 sei beantragt worden, mehrere Personen als Zeugen "zur wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Beschwerdeführerin" zu vernehmen. In der Beschwerdebegründung wird schon nicht aufgezeigt, dass ein entsprechender Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 8.5.2007 aufrechterhalten worden ist, wie dies nach dem oben Ausgeführten erforderlich gewesen wäre. Ob im Übrigen die Beweisanregung hinreichend bestimmt war, um als Beweisantrag zu gelten, kann offenbleiben.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3, § 43 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellung der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

